



Ausführungsbestimmungen für das Lizenzwesen

Ausgabe 2016

Der Bereich Finanzen erlässt gestützt auf Artikel 44 der Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) der Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS; Regeln für Teilnehmer [Artikel 3 - 9]) und Regeln für Teilnehmer AufLAGeschiessen [Artikel 3 - 5] folgende Ausführungsbestimmungen (AFB):

I. Allgemeines

Artikel 1 Zweck

- 1 Diese AFB regeln die Einzelheiten des Lizenzwesens soweit die Regelungen in den RSpS nicht abschliessend sind.
- 2 Sie gelten für alle Verbandsstufen, welche sich mit dem Lizenzwesen befassen.

Artikel 2 Lizenzkarte

- 1 Folgende Angaben befinden sich auf der Vorderseite der Lizenzkarte:
 - a) Jahr der Gültigkeit
 - b) Vorname und Name
 - c) Adresse
 - d) Mitglied-/Lizenznummer
 - e) Geburtsdatum
 - f) Nationalität (Abkürzung gemäss ISSF)
 - g) Unterschriften
- 2 Folgende Angaben befinden sich auf deren Rückseite:
 - a) Name des Stammvereins jeder Disziplin, für welche die Lizenz gelöst wird (vgl. Bedienungsanleitung der Vereins- und Verbandsadministration (VVA), [Beschreibung von Vereinszugehörigkeiten; Mitgliederkategorien]):
 - i. Gewehr 300m
 - ii. Gewehr 50m
 - iii. Gewehr 10m
 - iv. Pistole 50m
 - v. Pistole 25m
 - vi. Pistole 10m
 - vii. Auflage Gewehr 50m

viii. Auflage Gewehr 10m

ix. Auflage Pistole 25m

x. Auflage Pistole 10m

Der Stammverein ist derjenige Verein, mit welchem die Verbandswettkämpfe geschossen werden.

- b) Stellungserleichterungen SSV oder Wettkampflizenzen Rollstuhlsport Schweiz (Wettkampflizenz RSS). Der Teilnehmende hat auf Verlangen die detaillierte Bewilligung vorzuweisen. Stellungserleichterungen sind nicht zu verwechseln mit dem Altersausgleich gemäss den Regeln für Wettkämpfe (Art. 19 - 25) RSpS.
 - c) Waffenänderungen als erlaubte Anpassungen an den Sportgeräten (in Verbindung mit einer Bewilligung aus ärztlichen Gründen). Die Bewilligung wird aufgrund eines medizinisch begründeten Entscheides der sachzuständigen Abteilung durch die Kontaktstelle (KST) für die Verbands- und Vereinsadministration (VVA) des SSV mutiert bzw. auf dem Lizenzausweis aufgedruckt.
 - d) Ausländerbewilligungen gemäss AFB über die Teilnahme von ausländischen Staatsangehörigen an Schiessanlässen des SSV. Die Bewilligung wird durch die sachzuständige kantonale Verwaltungsstelle erteilt.
- ³ Sie ist vom 1. April des laufenden bis zum 31. März des folgenden Jahres für alle Disziplinen gültig, für die ein Disziplinen-Stammverein auf der Karte aufgeführt ist.

Artikel 3 Bewilligte Schiessanlässe ohne Lizenzpflicht

Nicht lizenzpflichtig sind die folgenden Schiessanlässe (siehe RSpS, Regeln für Wettkämpfe):

- a) Bundesübungen
 - Obligatorische Programme
 - Eidg. Feldschiessen
- b) Vereinswettkämpfe
 - Vereinsinterne Schiessanlässe
 - Volksschiessen
 - Freundschaftsschiessen
- c) Wettkämpfe mit historischem Hintergrund
- d) Verbandswettkämpfe
 - Verbandswettkämpfe Mitgliederverbände
 - Feldstich
- e) Juniorenwettkämpfe
 - Juniorentage Kantonschützenverbände (KSV) / Unterverbände (UV)
 - Regional- und Schweizer Juniorenfinal SSV
 - Gruppenmeisterschaft inkl. Final
 - Jungschützenanlässe VBS

II. Bestellung und Abgabe der Lizenzkarte

Artikel 4 Grundsätze

- 1 Jede Schützin bzw. jeder Schütze bestimmt ihren bzw. seinen Stammverein für das Folgejahr bis zum 1. Dezember und teilt dem VVA-Verantwortlichen seines bisherigen und seines zukünftigen Stammvereins einen allfälligen Vereinswechsel mit.
- 2 Die Bestellung der Lizenzkarte erfolgt über die Mitgliedererfassung (siehe Bedienungsanleitung VVA).
- 3 Die Adressen sind grundsätzlich jährlich vom 1. Dezember bis 31. Januar durch den Verein oder durch den KSV bzw. den UV zu erfassen bzw. in der VVA zu mutieren. Eine explizite Bestellung ist nicht erforderlich; der Druck erfolgt automatisch aufgrund der erfassten Daten.
- 4 Die Auslieferung der Lizenzkarten erfolgt gesamthaft über die KSV bzw. die UV.
- 5 Pro lizenziertes Vereinsmitglied wird nur eine Lizenzkarte ausgestellt. Wer an lizenzpflichtigen Schiessanlässen in mehreren Disziplinen bzw. auf unterschiedlichen Distanzen teilnehmen will, hat dafür besorgt zu sein, dass die entsprechenden Stammvereine erfasst werden.
- 6 Der SSV übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

Artikel 5 Nachbestellung über die Verbandsadministration

- 1 Nachbestellungen einzelner Lizenzkarten während des Jahres sind online möglich.
- 2 Nachbestellungen müssen bis spätestens am 30. November erfolgen.

Artikel 6 Nachbestellung über die Schiesskomptabilität

- 1 Nachbestellungen sind im Rahmen des Bestellverfahrens für Schiessbüchlein für Schützenfeste von Kantonalschützen-, Unter- oder Teilverbänden möglich.
- 2 Der SSV regelt die Einzelheiten mit den dafür spezialisierten Firmen.

Artikel 7 Zahlung der Lizenzgebühren

- 1 Die Vereine erhalten die Rechnung für die Lizenzgebühren vom KSV bzw. vom UV.
- 2 Die KSV und die UV bezahlen ihrerseits die Rechnung des SSV für die Lizenzgebühren innert drei Monaten nach Rechnungsstellung.

Artikel 8 Gutschriften

- 1 Eine Gutschrift für ausgelieferte Lizenzkarten und/oder in Rechnung gestellte Lizenzgebühren erfolgt nur wenn nachweislich der Fehler für die falsche Erfassung bzw. Korrektur beim SSV liegt. Ausnahmen können ausschliesslich durch den Chef Finanzen des SSV bewilligt werden.
- 2 Bereinigungen der Vereine, die nach dem Lizenzdruck gemäss Terminliste erfolgt sind, berechnen nicht zu einer Gutschrift.
- 3 Der SSV stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass solche Mutationen nachvollzogen werden können.

Artikel 9 Kontaktstelle (KST)

- 1 Der SSV bezeichnet eine KST VVA SSV, welche alle Lizenzbelange mit internen und externen Stellen koordiniert und die Einzelheiten der Zusammenarbeit regelt.
- 2 Die KSV/UV bezeichnen für den Verkehr mit ihren Vereinen in Verbindung mit der Verbandsadministration ebenfalls KST VVA KSV/UV.
- 3 Der Geschäftsverkehr für das Lizenzwesen (inkl. Inkasso) zwischen dem Verband und den KSV/UV läuft grundsätzlich über diese Kontaktstellen.
- 4 Bezeichnet der KSV/UV keine KST KSV/UV, erfolgt die Zustellung von Korrespondenzen, Lizenzen und Rechnungen an die Adresse des jeweiligen Präsidenten.

Artikel 10 Tages-/Festlizenz

- 1 Die Ausgabe einer Tages-/Festlizenz wird als Pilotprojekt vom 1. April 2011 bis auf weiteres eingeführt (gemäss Beschluss Vorstand SSV vom 9. Dezember 2010).
- 2 Die Tages-/Festlizenz:
 - a) gilt ausschliesslich für im Ausland wohnhafte Schützinnen bzw. Schützen (auch für Schweizer mit Wohnsitz im Ausland).
 - b) ist begrenzt auf die Dauer des jeweiligen Schützenfestes (unbegrenzt auf Anzahl Disziplinen) oder gilt für mehrere Vereinswettkämpfe, die am gleichen Tag besucht werden.
- 3 Der Preis der Tages-/Festlizenz wird auf CHF 10.- festgesetzt, mit folgendem Erlösanteil:
 - a) SSV: CHF 8.-
 - b) KSV/UV: CHF 1.-
 - c) Ausgabestelle: CHF 1.-
- 4 Die Schützin bzw. der Schütze zahlt die Tages-/Festlizenz beim ersten Verein und mittels Vorweisen einer Quittung können sie an allen Wettkämpfen, die am gleichen Tag durchgeführt werden (ohne weitere Tages-/Festlizenzkosten) oder während der Dauer des Schützenfestes, teilnehmen.

- ⁵ Die Datenerfassung/Listenföhrung der Tages-/Festlizenzen wird nicht in der VVA erfasst und es wird keine Lizenzkarte erstellt. Eine Liste mit den ausgestellten Tages-/Festlizenzen ist dem KSV/UV zusammen mit der Festabrechnung auszuhändigen, dieser integriert die Abgaben der Tageslizenzen in die jährliche Gesamtabrechnung des SSV.
- ⁶ Die Tages-/Festlizenz wird zur Finanzierung der Verbandspublikation und für die obligatorische Teilnehmerzahl bei gewissen Verbandswettkämpfen (z.B. Gewehr 50m Vereinswettkampf) nicht berücksichtigt.

Artikel 11 Zusätzliche Regelungen

Der SSV regelt in besonderen Dokumenten:

- a) die Belange des Datenschutzes
- b) die Massnahmen bei Vereinsauflösungen und Fusionen
- c) die Zusammenarbeit unter den KST VVA (z.B. Verantwortlichkeiten und Termine, Begriffsbestimmungen, Bedienungsanleitungen)
- d) die Zusammenarbeit mit den Schiesskomptabilitätsspezialisten
- e) die Abgabe von Daten (als Liste, als Klebeadresse, auf Datenträger usw.) durch die verschiedenen Leistungsbezüger und die entsprechenden Kostenfolgen
- f) die Passwortfrage für den permanenten bzw. den vorübergehenden Systemzugriff.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 12 Inkrafttreten

- ¹ Die vorliegenden AFB ersetzen alle bisherigen Ausführungen, insbesondere die AFB vom 14. Oktober 2011.
- ² Sie treten am 01.09.2016 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Beat Hunziker
Geschäftsföhrer

Patrick Lambrigger
Leiter Finanzen und Stv. Geschäftsföhrer